

Absenzen-Ordnung

(tritt ab Schuljahr 2010/2011 in Kraft)

1 Absenzenblock, Unterzeichnung

Jeder Schüler und jede Schülerin erhält einen Absenzenblock, in dessen Talons jede Absenz einzutragen und zu begründen ist. Jede Absenz ist vom Vertragspartner der Schule zu unterzeichnen. Ab der 3. Klasse des Kurzgymnasiums (O5x) können Schüler und Schülerinnen, sofern sie eine schriftliche Bestätigung des Vertragspartners der Schule vorweisen, ihre Gesuche und Absenzen selbst unterzeichnen. Gesuche um Dispensationen ohne Talon des Absenzenblocks werden zurückgewiesen.

2 Vorgehen bei nicht voraussehbaren Absenzen

- 2.1 Jede nicht voraussehbare Absenz vom Unterricht oder von einem obligatorischen Schulanlass ist durch den Vertragspartner im Absenzenblock zu entschuldigen. Die Entschuldigung nennt ausser dem Grund der Absenz die Zahl der versäumten Tage, Halbtage oder Stunden mit den genauen Daten.
- 2.2 Sobald der Schüler/die Schülerin den Unterricht wieder besucht, hat er/sie die Entschuldigung der Klassenlehrperson zum Visum vorzulegen. Verspätetes Vorlegen hat eine Bestrafung zur Folge.
- 2.3 Schüler/Schülerinnen, die den Schultag begonnen haben und plötzlich aus einem nicht voraussehbaren Grund den restlichen Lektionen fernbleiben müssen, melden sich vor dem Weggehen bei der Abteilungsleitung oder im Sekretariat ab.
- 2.4 Schülerinnen /Schüler, die den Schultag um mehr als eine halbe Lektion später begonnen haben, werden ohne Einwilligung der Abteilungsleitung an diesem Tag nicht zu Prüfungen zugelassen.

3 Vorgehen bei Einzelabsenzen vom Sportunterricht

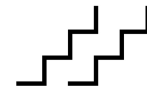
- 3.1 Schüler/Schülerinnen, die begründet an einer einzelnen Sportstunde nicht teilnehmen können, obwohl sie die anderen Lektionen besuchen, melden sich vor der Stunde bei der Sportlehrperson, die sie vom Unterricht oder von einzelnen Übungen dispensiert oder anderweitig beschäftigt.
- 3.2 Liegt eine ärztliche Dispensation vom Sportunterricht für mehrere Lektionen vor, so meldet dies der/die Betroffene persönlich der Sportlehrperson. Diese bestimmt von Fall zu Fall, was der Schüler/ die Schülerin in den entsprechenden Sportstunden zu tun hat.

4 Schonungsbedürftigkeit

Vorübergehende Schonungsbedürftigkeit muss durch ein Arzteugnis ausgewiesen sein. Sie wird der Abteilungsleitung und dann den betreffenden Lehrpersonen zur Kenntnis gebracht.

5 Krankheit

Im Krankheitsfall erwartet die Schule am ersten Tag eine Mitteilung ans Sekretariat.



6 Absenzen-Gutschein (Bonus)

Schüler und Schülerinnen erhalten pro Schuljahr drei Absenzen-Boni im Wert von je einem Schulhalbtage, die sie in eigener Verantwortung für Schulversäumnisse einsetzen können.

- 6.1 Absenzen-Boni können nur beansprucht werden, wenn der Schüler/die Schülerin gemäss Zwischenbericht und Semesterzeugnis promotionsrechtlich nicht gefährdet ist und die Absenz nicht auf Lektionen fällt, in der angekündigte Prüfungen, Exkursionen, Arbeitswochen, Projektstage, Schulreisen oder andere Schulanlässe stattfinden.
- 6.2 Am Ende eines Schuljahres verfallen die nicht bezogenen Boni.
- 6.3 Sofern die Anrechnung von Boni bei Dispensationen nicht in dieser Ordnung festgelegt ist, liegt sie im Ermessen des Abteilungsleiters.

7 Dispensation vom Unterricht ohne Bonusanrechnung

Die Schule dispensiert in der Regel vom Unterricht ohne Bonusanrechnung bei:

- wichtigen Familienanlässen
- Umzug
- klinischen Untersuchungen in Spitälern, sofern diese nicht ausserhalb der Schulzeit möglich sind
- kieferorthopädischer Untersuchung und Zahnspangen-Behandlung
- militärischer Aushebung
- bedeutenden kirchlichen Anlässen und religiösen Feiern
- Besuch von Konfirmandenlagern
- Ausbildung zum Leiter von "Jugend und Sport", sofern dies zum Nutzen der Schule ist.

8 Dispensationen vom Unterricht mit Bonusanrechnung

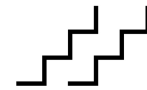
8.1 Die Schule dispensiert in der Regel vom Unterricht mit Belastung von einem Bonus bei:

- Mitwirkung an kulturellen Anlässen
- Besuch von Sprachkursen, wenn eine vollständige Verlegung in die Ferienzeit nicht möglich ist. In der Regel gewährt die Schule eine Woche Urlaub, wenn der Schüler dazu zwei Wochen Ferien einsetzt.
- Ausbildung zum Leiter "Jugend und Sport"
- Teilnahme an Regional-, Kantonal-, Schweizer-, Europa- und Weltmeisterschaften, sofern ein schriftliches Aufgebot des entsprechenden Verbandes vorliegt
- Trainingslagern und Wettkämpfen im In- und Ausland, sofern der Verband oder Verein nachweist, dass die Schülerin oder der Schüler unentbehrliches Mitglied der Mannschaft ist

8.2 Für umfangreiche ausserschulische Tätigkeiten (z.B. im Bereich Spitzensport oder Kultur), für die 3 Boni nicht ausreichen, ist zu Beginn des Semesters mit der Schulleitung eine besondere Regelung zu treffen.

8.3 Für alle weiteren voraussehbaren Absenzen müssen die Boni verwendet werden.

8.4 Bei fünf selbst verschuldeten Verspätungen wird ein Bonus abgezogen.



9 Vorgehen bei voraussehbaren Absenzen

- 9.1 Für jede voraussehbare Absenz ist ein schriftliches Gesuch im Absenzenblock oder unter dessen Beilage, unterzeichnet vom Vertragspartner, **vier Tage im voraus** der Abteilungsleitung einzureichen (ausser in Notfällen). Vor den Ferien beträgt die Einreichfrist **zehn Tage**. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr bewilligt oder haben den Abzug von zusätzlichen Boni zur Folge.
- 9.2 Hat die Abteilungsleitung die voraussehbare Absenz bewilligt, ist der Absenzenblock vor der Abwesenheit jeder von der Absenz betroffenen Lehrperson zum Visum vorzulegen und der abzutrennende Talon der Klassenlehrperson abzugeben. Verspätetes Vorweisen hat eine Bestrafung zur Folge.